

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22. Juni

Nr. 25

2012

Inhalt:

- 93 Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen
hier: „Am Brand“
- 94 Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
hier: „Wohlmuthgasse“
- 95 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Adlergässchen“
- 96 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Traubengässchen“
- 97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring)

Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

- 93 **Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen**
hier: „Am Brand“ (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: öffentlicher Feld- und Waldweg
Fl.-Nr.: 4033-1-102
Gemarkung: Buchenhüll
Straßenname: Am Brand
Anfangspunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Am Brand“, Fl.-Nr. 99, Gemarkung Buchenhüll, an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 101
Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Am Brand“, Fl.-Nr. 173, Gemarkung Buchenhüll, an der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 101
Länge in km: 0,300
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG Beteiligten, deren Grundstücke über diesen Weg bewirtschaftet werden (km 0,300).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 18.06.2012

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 94 **Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen**
hier: „Wohlmuthgasse“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten abzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
Straßenklasse neu: Beschränkt-öffentlicher Weg
Fl.-Nr.: 265
Gemarkung: Eichstätt
Straßenname: Wohlmuthgasse
Anfangspunkt: zwischen nordwestlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 260 und südwestlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 264
Endpunkt: zwischen nordöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 261 und südöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 263
Länge in Km: 0,109
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,109).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 18.06.2012

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

95 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Adlergässchen“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 14.06.2012 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Adlergässchen
 Fl.-Nr.: 4035-0-193 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Westenstraße“, Fl.-Nr. 243 zwischen der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 146 und der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 147
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Pedettistraße“, Fl.-Nr. 193 (teils) zwischen der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 146 und der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 147
 km: 0,023
 Länge in Km: 0,023
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,023).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.06.2012
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

96 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Traubengässchen“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 14.06.2012 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Traubengässchen
 Fl.-Nr.: 4035-0-193 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: Einmündung in den „Marktplatz“, Fl.-Nr. 159/2 zwischen der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 182 und der Südostecke des Grundstückes Fl.-Nrn. 143
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Pedettistraße“, Fl.-Nr. 193 (teils) zwischen der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 203 und der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 143
 km: 0,030
 Länge in Km: 0,030
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,030).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.06.2012
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 31.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 602.002 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.016 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

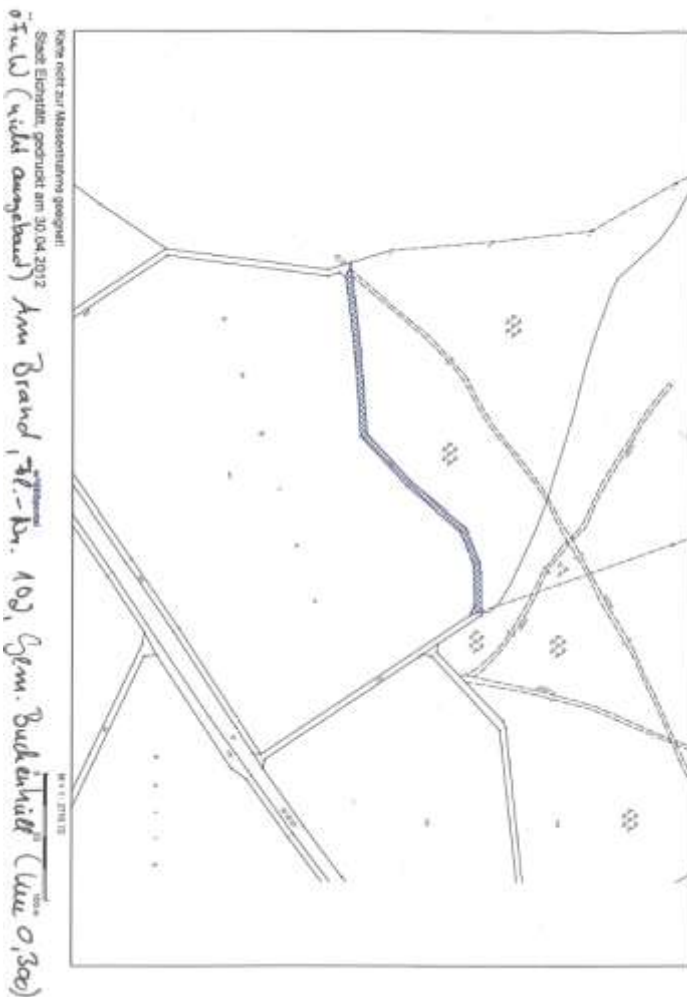
Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

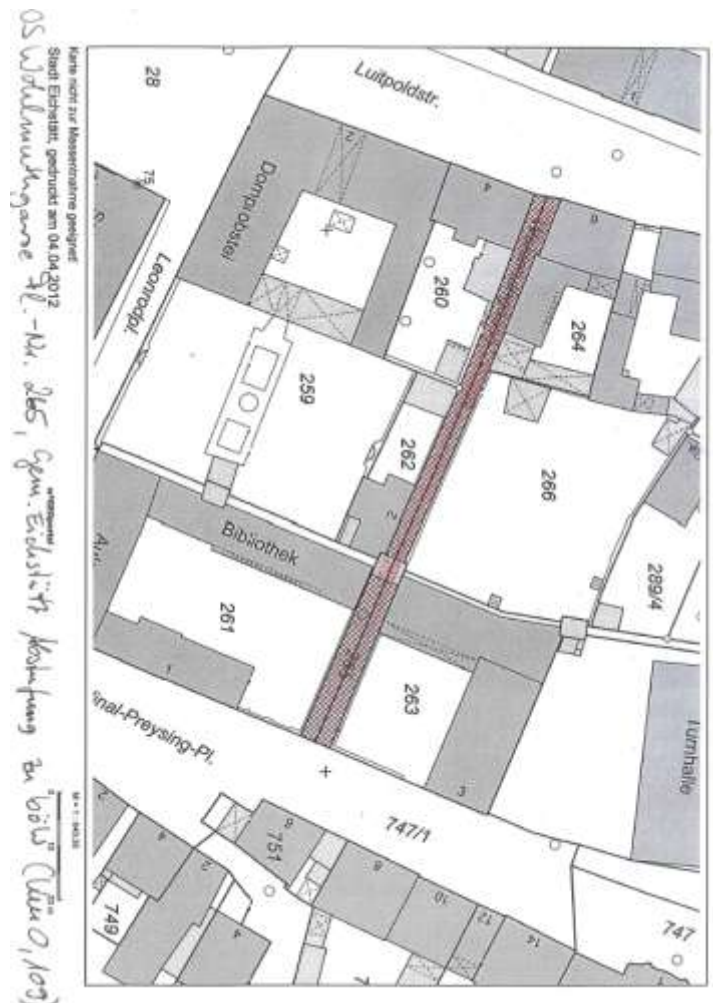
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 04.06.2012
Zweckverband INTERPARK
gez. S c h ö n e r , Verbandsvorsitzender

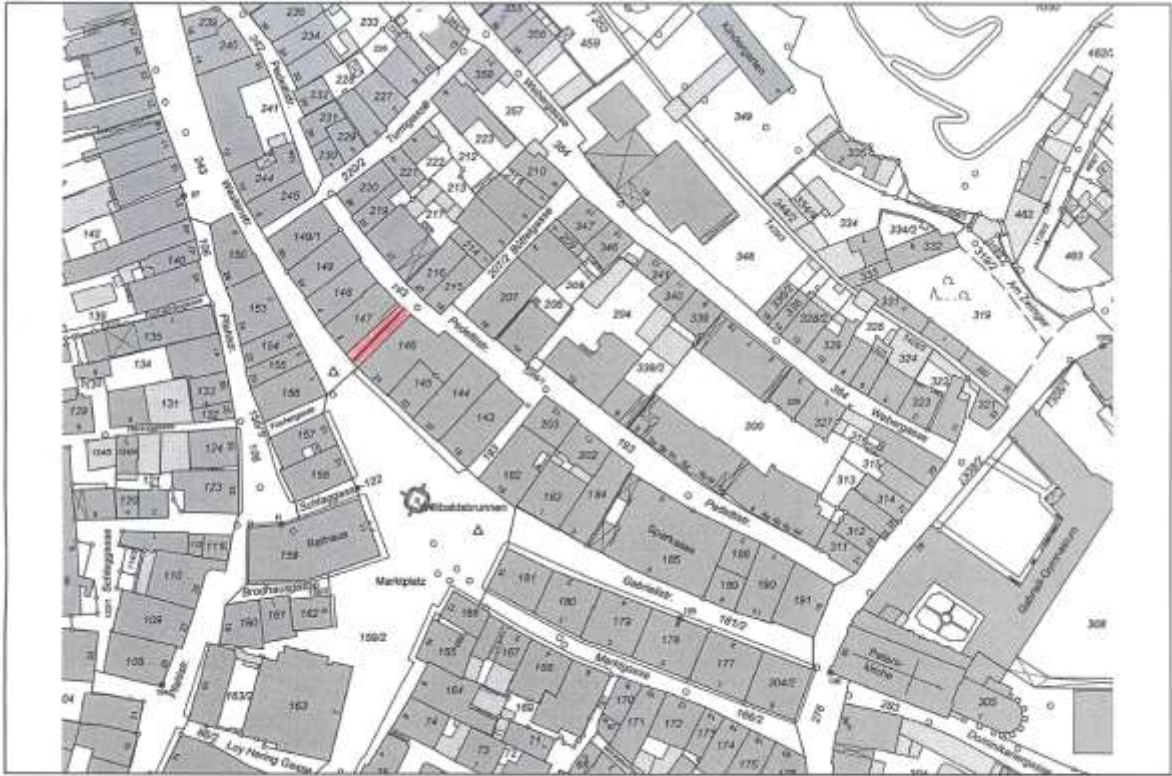
Anlage zu Nr. 93



Anlage zu Nr. 94

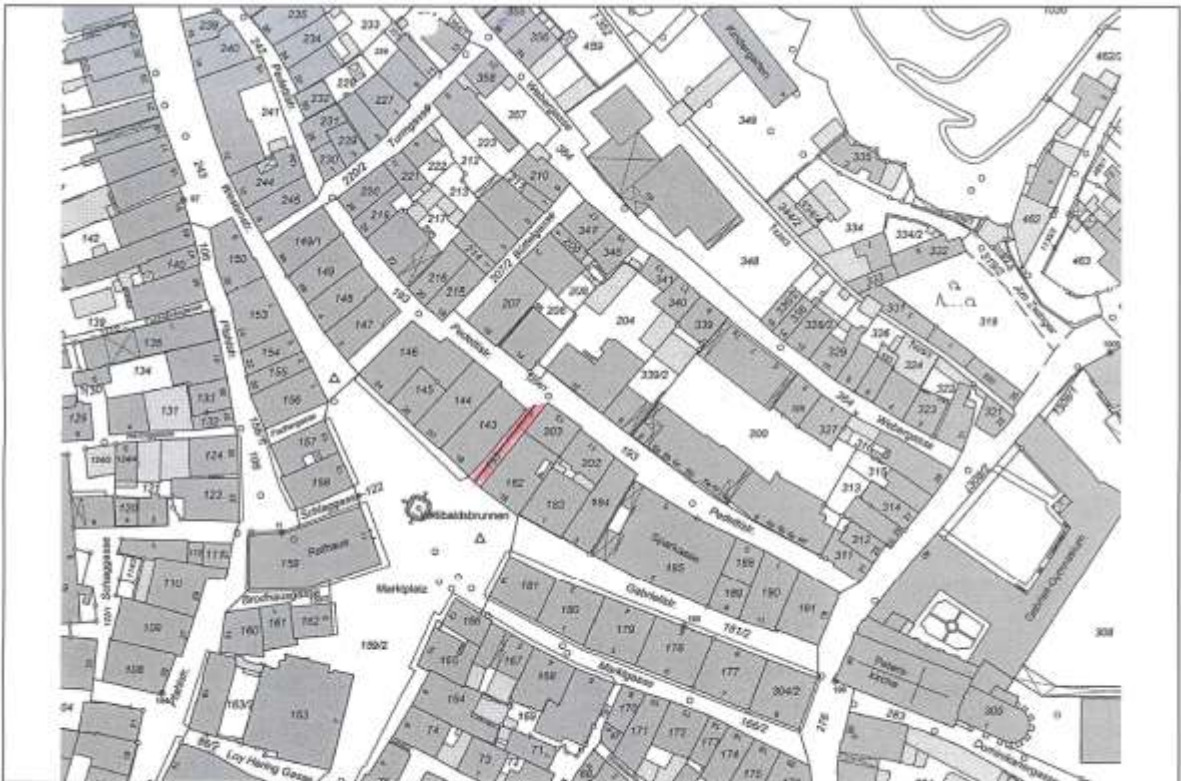


Anlage zu Nr. 95



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 12.03.2012
OS Adlergässchen, Fl.-Nr. 193 (teils), Gew. Eichstätt (Kun 0,023).

Anlage zu Nr. 96



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 12.03.2012
OS Traubengässchen, Fl.-Nr. 193 (teils), Gew. Eichstätt (Kun 0,030).